

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 25. August 1865.)

Zum Zwecke der Gleichstellung des schweiz. Zolltarifs von 1851 mit dem am 1. Juli d. J. provisorisch in Kraft gesetzten Konventionaltarif hat der Bundesrath beschlossen:

Es seien diejenigen Ansätze des mit Frankreich vereinbarten schweizerischen Zolltarifs, welche gegenüber dem bisherigen allgemeinen Tarif etwelche Erhöhung erlitten haben, auch gegenüber denjenigen Staaten, die mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse stehen, zur Anwendung zu bringen.

In Folge dessen soll nunmehr der Einfuhrzoll per Zentner betragen: 50 statt bloß 30 Rpx. für Del, gemeines, fettes, ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen oder Schmieren, so wie

„ Talg (Unschlitt), roh, und andere nicht genannte rohe Fettwaaren.

Fr. 1 „ „ 75 „ „ Eisenguß, ganz unverarbeiteter, wie Platten, Dosen, Räder, Kochgeschirr u. dgl.

Unverändert bleiben hingegen, da wo der Tarif von 1851 fortbesteht, die Ansätze von

Fr. 3. 50 Rpx. für Oele, zum Tischgebrauche und für die Küche tauglich; ferner

„ Gußeisen, verarbeitetes, abgedrehte oder genietete Eisengußstücke, zusammengepaßte Stücke, geschliffenes oder emailirtes Gußeisen, und zusammengefügte gußeiserne Möbeltheile.

„ - 75 „ „ Butter, süße, gesottene oder gesalzene; ebenso

„ Schweineeschmalz, genießbares.

(Vom 11. September 1865.)

Der schweiz. Generalkonsul in Rio de Janeiro machte dem Bundesrath unterm 8. v. Mts. die Mittheilung, daß er in Folge der Umstände, durch welche die Provinz Rio Grande do Sul (die südlichste Provinz in Brasilien) zum Kriegsschauplatz geworden sei, für nöthig erachtet habe, im Interesse der dortigen Schweizer den in Rio Grande do Sul

als Handelsmann niedergelassenen François Duibort, aus dem Kanton Waadt, zum Vizekonsul ad interim für die gedachte Provinz zu ernennen, wofür er auch bereits das Exequatur von der kais. brasilianischen Regierung erhalten habe.

Der Herr Generalkonsul ersuchte nun den Bundesrath um Genehmigung der getroffenen Anordnung, welche Genehmigung ihm ohne Anstand ertheilt wurde.

Der Bundesrath hat das vom schweiz. Konsul in Yokohama anher gesandte Original des zwischen der Schweiz und Japan am 6. Februar 1864 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags *), ratifizirt vom Taikun von Japan, erhalten.

Durch die nun erfolgte Auswechslung der beidseitigen Ratifikationen des gedachten Vertrags ist die schweizerische Mission nach Japan vollständig geschlossen.

(Vom 12. September 1865.)

Der Bundesrath hat vom schweiz. Konsul in New-York mittelst Depesche vom 28. August abhin die Anzeige erhalten, daß sich bei ihm acht vom verbrannten Schiffe William Nelson nach St. John gerettete Angehörige der Schweiz eingefunden haben. Diese Unglücklichen seien von Allem entblößt gewesen, und haben von der schweizerischen Hilfs-gesellschaft in New-York unterstützt werden müssen.

Nach ihren mündlichen Angaben heißen sie also:

Sebastian Frevel, von Genau (St. Gallen).

dessen Sohn, 28 Jahre alt.

Joseph Weingartner, von Aldigenschweil (Luzern).

Albert Schluep, von Langnau (Bern).

Anna Frei, von Hochdorf (Luzern).

Margaretha Frei, von "Kleinhünningen" (Basel-Stadt).

Jakob Fischer, von "Kleinhünningen" (Basel-Stadt).

Ferdinand David, von Murg (St. Gallen).

Note. Die drei Letzgenannten sind nach einer Anzeige des schweiz. Konsuls in Havre auf Seite 449 und 450 hievor als Gerettete vom Schiff W. Nelson bereits veröffentlicht worden.

Sebastian Frevel (Vater) hat infolge des Schiffsbrandes seine Frau und 3 Kinder, und Ferdinand David seine Frau und 2 Kinder verloren.

*) S. Bundesblatt v. J. 1864, Bd. II, S. 209.

(Vom 13. September 1865.)

Der Bundesrath genehmigte einen von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten Entwurf eines Spezialreglements über die Benützung der Eisenbahnen zu Militärtransporten.

(Vom 15. September 1865.)

Das Schweiz. Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden:

- 1) mit der Regierung von Wallis über Errichtung von Telegraphenbureaux in Siders und Visp in Unterhandlung zu treten, und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen;
 - 2) auf der Station Erlen (Thurgau) ein öffentliches Eisenbahn-Telegraphenbureau zu errichten.
-

Auf ein Gesuch von Seite Italiens hat der Bundesrath die im Jahr 1864 aufgehobene Nebenzollstätte Scanfs im Kanton Graubünden wieder herzustellen beschlossen.

Der Bundesrath wählte

(am 11. September 1865)

als Postkommiss in Winterthur:	Hrn. Salomon Jakob Epprecht, von und in Winterthur, bish. Postvolontär daselbst;
„ „ „ Wattwyl:	„ Konrad Schönhofzer, v. Schönhofzerweilen (Thurgau), bish. Postvolontär in Rheineck;
„ „ „ Altstädten:	„ Arnold Belz, von Bihlschlacht (Thurgau), bish. Postvolontär in Altstädten;

als Posthalter in Röllbrunnen: Hrn. Hs. Heinrich Vollenweider,
v. Auslikon (Zürich), Negotiant
in Röllbrunnen (St. Gallen);
" " " Tobel: " Joh. Nepomuk Meierhofer, von
und in dort, bish. Postablage-
halter;
" " " Grismühl: " Johannes Adam, von u. in dort,
bish. Postablagehalter;

(am 13. September 1865)

als Postkommis in St. Gallen: Hrn. Adolph Eberle, v. Dufnang
(Thurgau), bish. Kommis
auf dem Postbureau Wyl
(St. Gallen);
" Posthalter in Malleray (Bern): " Charles Henry Barraux,
Gutsbesitzer, von u. in dort;

(am 15. September 1865)

als Posthalterin in Erlach (Bern): Frau Barbara Hammerli, geb.
Christen, von Brüttelen, in
Erlach.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1865
Date	
Data	
Seite	513-516
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 885

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.